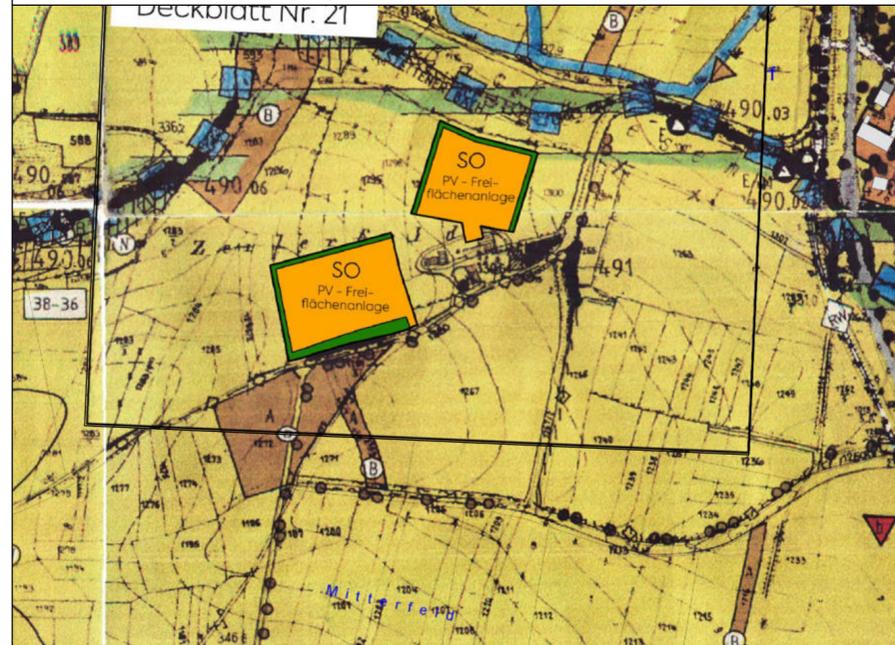
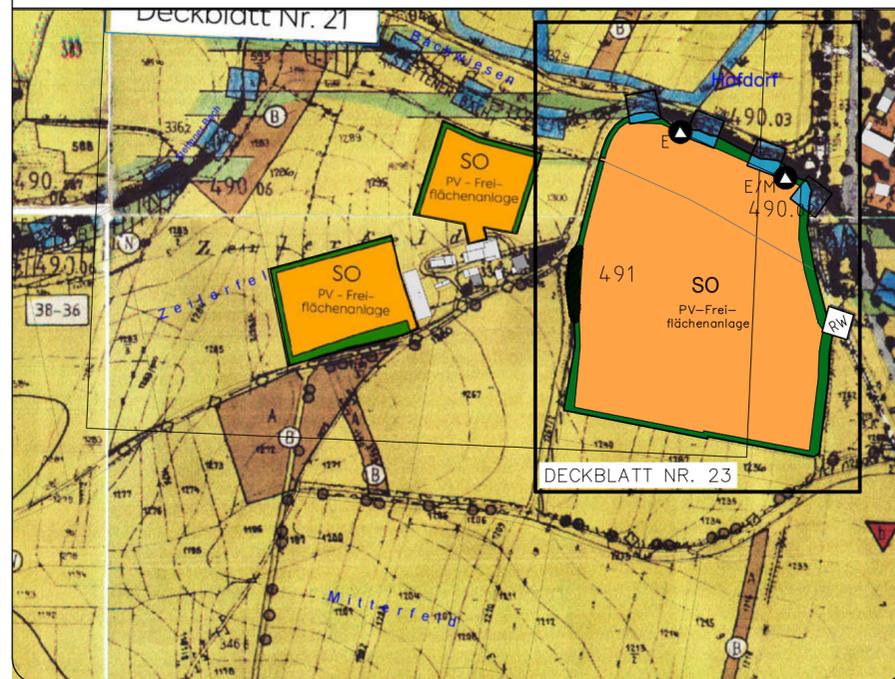


AUSZUG AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGS- MIT LANDSCHAFTSPLAN



DECKBLATT NR. 23



ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen, die durch die Änderungen des Deckblattes Nr. 23 nicht betroffen sind, gelten gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan einschließlich der Deckblätter Nr. 1–22 unverändert. Die Nummerierung der nachfolgenden Darstellungen entspricht dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Hunderdorf.

1. Siedlungsbereiche, Art der baulichen Nutzung

**SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO  
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

6. Grünflächen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung

**■** Ortsgliedernde, –gestaltende oder –abschirmende (bestehende oder vorgesehene) Grünflächen / öffentliche Flächen

ANGABEN ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.08.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes zum Flächennutzungs- mit Landschaftsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 20.04.2023 hat in der Zeit vom 15.05.2023 bis 19.06.2023 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 20.04.2023 hat in der Zeit vom 15.05.2023 bis 19.06.2023 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 02.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.11.2023 (Fristsetzung bis 05.01.2024) beteiligt.

Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 02.11.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.11.2023 bis 05.01.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.02.2024 das Deckblatt in der Fassung vom 29.02.2024 festgestellt.

Hunderdorf, den .....  
.....  
Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

Das Landratsamt hat das Deckblatt mit Bescheid vom ....., AZ ..... gemäß §6 BauGB genehmigt.

Straubing, den .....  
.....

Ausgefertigt  
Hunderdorf, den .....  
.....  
Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes wurde am ..... gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

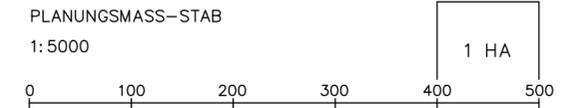
Hunderdorf, den .....  
.....  
Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

Straubing, den .....  
.....

DECKBLATT NR. 23  
ZUM  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
MIT LANDSCHAFTSPLAN  
DER  
GEMEINDE HUNDERDORF

(FESTSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 10.09.1998)  
LANDKREIS STRAUBING–BOGEN

SONDERGEBIET (SO)  
"FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VI"



3	FESTSTELLUNG	29.02.2024	HG
2	ENTWURF	02.11.2023	HG
1	VORENTWURF	20.04.2023	HG
Nr.	PLANFASSUNG	VOM	NAME

VORHABENSTRÄGER:

Gemeinde Hunderdorf  
vertreten durch Herrn  
ersten Bürgermeister  
Max Höcherl  
Sollacher Straße 4  
94336 Hunderdorf

Februar 2023	HÜ	Februar 2023	HEIGL
BEARBEITET IM	NAME	GEPRÜFT IM	NAME

PLANUNG: 22–111

**HEIGL**  
landschaftsarchitektur  
stadtplanung  
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451  
Elsa-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen  
info@heigl.de | www.heigl.de